

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2008	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 2008	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 08	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen)..... <i>GVBl. II 70-253</i>	772
8. 7. 08	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2008/2009 (Zulassungszahlenverordnung 2008/2009)..... <i>GVBl. II 70-254</i>	788

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
durch die Hochschulen des Landes Hessen
(Vergabeverordnung Hessen)*)**

Vom 3. Juli 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes an Bewerberinnen und Bewerber für das erste oder ein höheres Fachsemester in Studiengängen, für die Zulassungszahlen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen festgesetzt sind, soweit nicht die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) nach Art. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. 2007 I S. 357) zuständig ist.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerberinnen und Bewerber sowie für die ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerber, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder waren,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35, 2007 Nr. L 204 S. 28), sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

(3) Bei der Vergabe von Studienplätzen nach dieser Verordnung können Hochschulen die Zentralstelle nach Art. 1 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen damit beauftragen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten hochschulorientierte Dienstleistungen zu übernehmen, insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden.

(4) Auswahlverfahren nach Abs. 3 können mit vergleichbaren Verfahren anderer Hochschulen auch aus anderen Ländern zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 2, 3 Satz 5, Abs. 4, 5, 6 Satz 1 bis 6 und Abs. 7 sowie § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 der Vergabeverordnung ZVS vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706) mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung ZVS für alle Bewerberinnen und Bewerber nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist gilt. Im Zulassungsantrag für ein Verfahren nach Satz 1 können bis zu zwölf Studienwünsche in einer Reihenfolge benannt werden. Die Zentralstelle gleicht die Auswahlranglisten für die einbezogenen Studiengänge vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden. Wer im Verfahren nach Satz 1 bis 4 zugelassen worden ist, wird an nachfolgenden Verfahrensschritten nicht mehr beteiligt. Die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 7 setzt voraus, dass die Hochschule und der Studienwunsch der früheren Zulassung im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt worden sind.

(5) Für Studiengänge, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, können die Hochschulen durch Satzung von den Vorschriften der §§ 5 bis 15 abweichende Bestimmungen treffen. Die Satzung ist rechtzeitig vor dem Ende der in § 3 Abs. 1 genannten Fristen öffentlich bekannt zu machen.

*) GVBl. II 70-253

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „deutsche Hochschule“
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule,
2. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“
Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
3. „Studienanfänger oder Studienanfängerin“
wer in dem Studiengang, für den die Zulassung zum ersten Fachsemester beantragt wird, nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert ist,
4. „Studiengang“
ein durch Prüfungs- oder Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines oder mehrerer Fächer,
5. „Studienort“
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
6. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verordnung gilt für alle in dem gewählten Studiengang an der gewählten Hochschule nicht immatrikulierten Bewerberinnen und Bewerber, soweit für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern wie auch als Studienanfängerin oder Studienanfänger beantragen.

(4) Von der Bewerbung als Studienanfängerin oder Studienanfänger für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student immatrikuliert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Hochschule zu richten und muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Der Zulassungsantrag gilt nur für das Vergabeverfahren, auf das er sich bezieht.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber können in ihrem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge benennen; bei Bewerbungen für Lehramtsstudiengänge sollen auch die gewünschten Unterrichtsfächer angegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Studiengang benennen.

(3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge an einer Hochschule, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden; bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los.

(4) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden, soweit in Abs. 5 oder § 17 nichts anderes bestimmt ist. Legt die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, so soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(5) Ist der Nachweis eines abgeleisteten Praktikums oder einer fachpraktischen Ausbildung Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung, ist die Bewerbung auch zulässig, wenn der Zulassungsantrag und alle für die Rangplatzbildung bei der Studienplatzvergabe erforderlichen Unterlagen bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen der Hochschule vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Bescheinigung der Praktikums- oder Ausbildungsstelle nachweist, dass das Praktikum oder die fachpraktische Ausbildung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Semesters abgeschlossen sein wird.

(6) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen für den gewählten Studiengang erfolgt durch die Hochschule auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK); das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(7) Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(8) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Abs. 7. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(9) Solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt, kann die Hochschule

nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigen, wenn der Zulassungsantrag fristgerecht auf dem von der Hochschule vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist und einen Studiengangswunsch enthält.

(10) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfristen nach Abs. 1 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 8 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf im Rahmen des Vergabeverfahrens folgende personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber verarbeiten:

1. zur Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - a) Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Vornamen,
 - d) Tag und Ort der Geburt,
 - e) Geschlecht,
 - f) Anschrift;
2. zur Verfahrensdurchführung
 - a) gewählter Studiengang,
 - b) Angaben zur Einschreibung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule,
 - c) Tag und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 - d) Durchschnittsnote und Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
 - e) Ergebnis eines Verfahrens nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891),
 - f) Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung nach der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 29. Juni 2006 (GVBl. I S. 358),
 - g) Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 - h) Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule,
 - i) Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder im Ausland,
 - j) Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Staatsangehörigkeit der Eltern und Beschäftigungsnachweis der Eltern,
 - k) Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung nach § 3 Abs. 5,
 - l) Angaben über Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
 - m) Angaben nach § 8 Abs. 4,
 - n) Angaben nach § 9 Abs. 4,
 - o) Angaben nach § 14;
3. zur Bearbeitung der Fälle nach § 8 Abs. 3 und 4 und von Anträgen nach § 10 Abs. 3 sowie nach §§ 11, 12, 15 und 17

- a) Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
- b) Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) Gründe und Umfang der Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
- d) besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe nach §§ 11 oder 15,
- e) Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 12,
- f) erforderliche Angaben nach § 17.

(2) Die Hochschule darf die nach Abs. 1 aufgezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie sind spätestens für ein Sommersemester bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen. Die Daten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 dürfen auch zum Zweck der Immatrikulation, soweit die dort bezeichneten Daten erhoben werden, weiterverarbeitet werden.

(3) Andere als die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) verarbeitet werden.

§ 5

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind vorweg zehn vom Hundert abzuziehen für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellt sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 vorab auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. drei vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium,
3. zwei vom Hundert für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Studium im Praxisverbund).

Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechen-

den Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben:

1. zu 20 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden,
2. zu 80 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt werden.

(4) Die Quoten nach Abs. 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt.

§ 6

Ablauf des Verfahrens

(1) Dem Vergabeverfahren wird die jeweils festgesetzte Zulassungszahl, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt. Der Überbuchungsfaktor wird von der Hochschule entsprechend der voraussichtlichen Quote nicht angenommener Zulassungsbescheide bestimmt.

(2) Das Vergabeverfahren kann in mehreren Verfahrensstufen durchgeführt werden (Haupt- und Nachrückverfahren). Ergibt sich bei Abschluss der Bewerbungsfrist, dass die Zahl der Bewerbungen für einen Studiengang die Zulassungszahl nach Abs. 1 nicht erreicht, so ist ein Auswahlverfahren nach dieser Verordnung insoweit nicht durchzuführen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die für einen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl nach Abs. 1 und erfüllen diese die Voraussetzung für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 5 Abs. 2 und 3 zu bildenden Ranglisten, werden die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber auf allen diesen Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach einem Dienst (§ 7),
2. Auswahl für ein Zweitstudium (§ 12),
3. Auswahl nach Wartezeit (§ 8),
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 11),
5. Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (§ 9).

(4) Sind nach der Durchführung einer ersten Stufe des Vergabeverfahrens (Hauptverfahren) weitere Studienplätze verfügbar, werden diese in Nachrückverfahren nach § 19 vergeben.

§ 7

Auswahl aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach einem Dienst

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach §§ 3 und 4 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst) werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs vorab ausgewählt, wenn sie für diesen Studiengang zu Beginn oder während eines Dienstes für diese Hochschule zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der jeweiligen Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einer oder einem nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Abs. 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2) Die Auswahl nach Abs. 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird; bei der Bewerbung für einen Studiengang an einer Fachhochschule tritt an die Stelle dieser Termine für das Sommersemester der 15. März und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach einem Dienst Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, steht den Bewerberinnen und Bewerbern gleich, die vorweg aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

nach einem Dienst auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 8

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester); bei den Fachhochschulen liegen diese Termine jeweils um einen Monat früher.

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt hat, der nicht Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung war, und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2008 erworben worden ist; ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2004 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht; dies gilt entsprechend, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus den in § 7 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat, sofern die Berufsausbildung oder die Berufstätigkeit vor dem 16. Januar 1998 aufgenommen worden ist,

3. eins, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

- a) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,
- b) aus den in § 7 Abs. 1 genannten Gründen,
- c) wegen Krankheit oder
- d) aus sonstigen, in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen

daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben, sofern der berufsqualifizierende Abschluss oder die Berufstätigkeit zu einer Erhöhung der Halbjahre nach Nr. 2 geführt hätte. Der berufsqualifizierende Abschluss und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 8 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
4. einer nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) den Nr. 1 bis 3 gleichzustellenden Berufsausbildung.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Abs. 1 bis 4 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule immatrikuliert war.

§ 9

Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quote nach § 5 Abs. 1 fällt oder
2. nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 von der Hochschule zuzulassen ist.

(2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen ist zu treffen

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(3) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. In Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen kann nur die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule

über die Teilnahme nach einem der in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(4) Die Hochschule kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren der Hochschule die Vorlage weiterer für die Verfahrensdurchführung notwendiger Unterlagen verlangen.

(5) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien nach Abs. 2, regelt die Hochschule durch Satzung. Die Satzung ist rechtzeitig vor dem Ende der in § 3 Abs. 1 genannten Fristen öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden Studiengang, in dem die Auswahlentscheidung der Hochschule unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 erfolgt, mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(7) Sofern für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, keine Regelungen nach Abs. 5 durch die Hochschule getroffen worden sind, erfolgt die Auswahlentscheidung der Hochschule ausschließlich nach Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10.

§ 10

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 11

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerber

Anlage 1

bers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird von der Hochschule nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 12

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben (Erstudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 2.

§ 13

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit oder bei der Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden, oder glaubhaft machen, dass sie eine Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate ausgeübt haben werden; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 14

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 1 Satz 1 vorrangig nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Zugang berechtigenden Zeugnis ergibt, ausgewählt. Die Hochschule kann durch Satzung bestimmen, dass die Studienplätze auch nach

dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben werden, in dem die Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ergänzend Anwendung finden. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandshochschule erworben hat,
2. die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung nachweist,
3. Förderungsleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinbarungen erhält,
4. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt ist,
5. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den gewählten Studiengang gibt, oder
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(2) Ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 Satz 1, die vor Aufnahme ihres Studiums eine Feststellungsprüfung oder eine deutsche Sprachprüfung ablegen müssen, kann die Hochschule im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Studienplatz für den nach Bestehen der jeweiligen Prüfung nächstmöglichen Zulassungstermin zusagen. Die Zusage erlischt, wenn die betreffende Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, denen die Hochschule nach Abs. 2 einen Studienplatz zugesagt hat, haben den Vorrang vor anderen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(4) Die Hochschule berücksichtigt bei der Erteilung von Zusagen nach Abs. 2, dass angemessene Zulassungschancen auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne Studienplatzzusage verbleiben. Im Übrigen trifft sie ihre Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(5) Die Hochschule kann durch Satzung für die Vergabe von Studienplätzen in der Quote nach § 5 Abs. 1 von § 3 Abs. 1 abweichende Fristen festlegen. §§ 3 bis 5 gelten im Übrigen entsprechend.

(6) Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 dürfen in den übrigen Quoten nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht ausgewählt werden.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden freie Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der diesem Fachsemester zuzuordnenden immatrikulierten Studierenden. Im Übrigen werden nach Abschluss eines Vergabeverfahrens freigebundene oder freigewordene Studienplätze von der Hochschule nach § 21 vergeben.

(3) Die Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Sie kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(4) Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen, findet eine Zulassung für die zulassungsbeschränkten höheren Fachsemester nicht statt.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 bis 4 sind zuzulassen:

1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 7 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern an einer anderen Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für sinnvoll gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben.

§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern innerhalb der Bewerbergruppe nach Abs. 1 eine Auswahl erforderlich wird, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für ein niedrigeres Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, bereits an der Hochschule endgültig zugelassen sind,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 22 Abs. 1 der Vergabeverordnung ZVS in einem Studiengang an der Hochschule zugelassen sind,
3. an Bewerberinnen und Bewerber, die für denselben Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig eingeschrieben sind oder waren in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984),
 - b) Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder der Ehegattin oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
 - c) Anerkennung besonderer sozialer, insbesondere familiärer und wirtschaftlicher Gründe, die für einen Studienortwechsel sprechen,
 - d) ohne besondere Gründe,
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte nach Nr. 2 Buchst. b ergibt sich aus der Anlage 3.

(7) Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern finden insoweit die Regelungen nach § 6 keine Anwendung. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen an hervorragend wissenschaftlich oder künstlerisch begabte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung

Sofern in Studiengängen gesonderte Zulassungszahlen für Bewerberinnen und Bewerber festgesetzt sind, die nach § 63 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes hervorragend wissenschaftlich oder künstlerisch begabt sind und keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden die Studienplätze an diese Bewerberinnen und Bewerber durch Losentscheid vergeben, wenn die Zahl der Bewerbungen die festgesetzte Zulassungszahl übersteigt. Für die Vergabe dieser Studienplätze finden die Regelungen des § 5 keine Anwendung.

Anlage 3

§ 17

Besondere Bestimmungen für Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen

(1) Sofern in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, Zulassungszahlen festgesetzt sind, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad der Qualifikation entsprechend dem Rang, der sich aufgrund der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung ergibt, die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist. Die Durchschnittsnote muss auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt und auf dem Abschlusszeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein.

(2) Besteht nach Einordnung nach Abs. 1 Ranggleichheit, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im Übrigen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund der Maßstäbe, die als Zugangsvoraussetzung für den betreffenden Studiengang nach § 26 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes durch Satzung festgelegt sind. Die Hochschule kann durch Satzung die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu diesem Studiengang ist, aufteilen.

(4) Liegt im Rahmen von konsekutiven Studiengängen das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (Bachelorabschluss) für den gewählten Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 1 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf allen bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des Bachelorabschlusses beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein; soweit in die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 mit der im vorläufigen Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt.

(5) Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses nach Abs. 4 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung (Bachelorzeugnis) innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 18

Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber, Zulassungsbescheid

(1) Die Hochschule gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über ihre Anträge unverzüglich bekannt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem sich die oder der Zugelassene bei der Hochschule zu immatrikulieren hat. Immatrikuliert sich die oder der Zugelassene bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der oder des Zugelassenen ab, weil Versagungsgründe nach § 66 des Hessischen Hochschulgesetzes vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 19

Nachrückverfahren

Die nach Ablauf der Frist nach § 18 Abs. 2 noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren an bis dahin nicht zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend ihrer Rangfolge im Rahmen der Quoten nach § 5 sowie § 15 Abs. 6 vergeben. In Nachrückverfahren gelten § 5 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 20

Abschluss des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Bewerberlisten erschöpft sind,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulationen besetzt sind oder
3. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule das Vergabeverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten für abgeschlossen erklärt hat.

§ 21

Restvergabeverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen

Semesters; die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(2) Im Losverfahren nach Abs. 1 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgelost worden sind, erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

§ 22

Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

Soweit ein Anspruch auf Zulassung außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, muss ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule

1. für ein Wintersemester
 - a) bei Fachhochschulstudiengängen bis zum 20. September,

- b) bei allen übrigen Studiengängen bis zum 15. Oktober,
 2. für ein Sommersemester
 - a) bei Fachhochschulstudiengängen bis zum 1. März,
 - b) bei allen anderen Studiengängen bis zum 15. April
- eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

(1) Die Vergabeverordnung Hessen vom 30. Juni 2006 (GVBl. I S. 363)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Wiesbaden, den 3. Juli 2008

Für die Hessische Sozialministerin

Zugleich mit der Leitung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst beauftragt

Der Hessische Minister
der Justiz

Banzer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-243

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 10 Abs. 1 Satz 2)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 17. Juni 2005 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Hochschule nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 28. Februar 1997 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Ge-

samtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollebs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der

Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzu beziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli

1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Hochschule legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, wird die Gesamtnote wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Hochschule auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Abs. sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis

ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen nach Art. 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote nach Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich aufgrund einer besonderen beruflichen Vorbildung erworben worden sind, wird der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eine in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, so wird diese von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

Anlage 2**Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 12 Abs. 2 Satz 2)**

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte; |
| 2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ | 3 Punkte; |
| 3. Note „befriedigend“ | 2 Punkte; |
| 4. Note „ausreichend“ | 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. „zwingende berufliche Gründe“ | 9 Punkte; |
| zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann; | |
| 2. „wissenschaftliche Gründe“ | 7 bis 11 Punkte; |
| wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird; | |
| 3. „besondere berufliche Gründe“ | 7 Punkte; |
| besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; | |
| 4. „sonstige berufliche Gründe“ | 4 Punkte; |
| sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist; | |
| 5. „keiner der vorgenannten Gründe“ | 1 Punkt. |

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 3

**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
(zu § 15 Abs. 6 Satz 2)**

Einem Studienort des Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an

den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben.

Kreise	Studienorte									
	Darmstadt	Frankfurt	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Kassel	Marburg	Rüsselsheim	Wiesbaden
Kreisfreie Städte										
Darmstadt	0	20	50	100	50	80	170	100	20	40
Frankfurt	20	0	0	90	50	60	150	80	0	30
Kassel	170	150	120	80	180	100	0	80	160	160
Offenbach	20	0	30	80	60	60	140	80	30	40
Wiesbaden	40	30	40	110	0	60	140	80	0	0
Landkreise										
Bergstraße	0	50	80	120	60	110	200	130	0	60
Darmstadt-Dieburg	0	20	50	100	50	80	170	100	0	40
Fulda	100	90	70	0	140	70	90	70	110	110
Gießen	80	60	0	70	80	0	100	0	70	60
Groß-Gerau	20	0	50	110	40	80	170	100	0	40
Hersfeld-Rotenburg	130	120	90	0	160	80	50	70	130	130
Hochtaunuskreis	40	0	0	80	0	40	140	70	30	30
Kassel	170	150	120	80	180	100	0	80	160	160
Lahn-Dill-Kreis	70	50	0	80	70	0	100	0	60	50
Limburg-Weilburg	70	50	50	110	0	50	140	70	50	30
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	70	50	140	80	40	50
Main-Taunus-Kreis	30	0	40	100	0	60	150	80	0	0
Marburg-Biedenkopf	100	80	50	70	110	0	80	0	90	80
Odenwaldkreis	30	50	80	110	80	110	190	130	50	70
Offenbach	0	0	30	80	60	60	140	80	0	40
Rheingau-Taunus-Kreis	50	40	50	120	0	70	190	90	30	0

Kreise	Studienorte									
	Darmstadt	Frankfurt	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Kassel	Marburg	Rüsselsheim	Wiesbaden
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	90	50	150	70	30	0	130	130
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	120	0	80	0	100	100
Waldeck-Frankenberg	150	130	100	100	150	80	40	0	140	130
Werra-Meißner-Kreis	170	160	130	70	200	120	40	100	180	170
Wetterau-Kreis	50	0	0	70	70	0	120	50	40	40
Angrenzende Kreise										
Bayern										
Landkreise										
Bad Kissingen	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Rhön-Grabfeld	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen										
Landkreis										
Göttingen	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-
Nordrhein-Westfalen										
Kreis										
Siegen-Wittgenstein	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 2008/2009
(Zulassungszahlenverordnung 2008/2009)*)**

Vom 8. Juli 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 2008/2009 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Hochschule Darmstadt										
Architektur	101	0	81	0	81	0				
Betriebswirtschaftslehre	67	60	61	60	61	60				
Biotechnologie	60	0	50	0	50	0				
Chemische Technologie	60									
Digital Media	120									
Energiewirtschaft	66									
Informationsrecht	50	0	36	0	36	0	36	0		
Informationswissenschaft	80	0	65	0	65	0				
Innenarchitektur	54	0	41	0	41	0				
Maschinenbau	90	45								
Mechatronik	60	0	45	0	45					
Online-Journalismus	40	0	36	0	36	0	36	0		
Soziale Arbeit	155	0	135	0	135	0				
Wirtschaftsingenieurwesen	61	0								
Wissenschaftsjournalismus	18	0	15	0	15	0				
2. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Allgemeine Pflege	45	0	35							
Architektur	88	75								
Betriebswirtschaft	80	80	80							
Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss)	10	0	10							
Bioverfahrenstechnik	90	0	85							
International Finance	42	0	35							

*) GVBl. II 70-254

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pflege mit Schwerpunkt Casemanagement/Gesundheitsförderung	45	0	35							
Pflegemanagement	0	45	0							
Public Management	36	0	36							
Soziale Arbeit	195	195	165	165						
Wirtschaftsinformatik	80	0	70							
Wirtschaftsrecht	41	40	35							
3. Hochschule Fulda										
Gesundheitsförderung	30									
Gesundheitsmanagement	35									
Internationale Betriebswirtschaftslehre	105	70								
Lebensmitteltechnologie	76									
Oecotrophologie	100	0	87							
Pflege	45									
Pflegemanagement	30									
Physiotherapie	0									
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	0									
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	144									
Sozialrecht	51									
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	48									
4. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Agrarwissenschaften	80	0	80	0						
Anglistik	185	0								
Außerschulische Bildung	125	0	125	0						
Berufliche und Betriebliche Bildung (Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik)	30	0								
Berufliche und Betriebliche Bildung (landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und nahrungsgewerbliche Fachrichtungen)	30	0								
Betriebswirtschaftslehre	325	0								
Bewegung und Gesundheit	60	0	60	0						
Bildung und Förderung in der Kindheit	65	0	65	0						
Biologie	140	0	140	0						
Ernährungswissenschaften	50	0	50	0						
Lebensmittelchemie	30	0								
Medizin	174	167	167	167	140	132	132	132	132	132
Ökotrophologie	135	0	135	0						
Psychologie	110	0	110	0						
Umweltmanagement	112	0	112	0						
Social Sciences	160	0								
Tiermedizin	210	0	210	0	180	0	180	0	180	0
Volkswirtschaftslehre	35	0								
Zahnmedizin	34	29	29	29	29	29	29	29	29	29
5. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Architektur	35	30	35	0	0	0				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaft (Bachelor)	120	40	50	30	60	30				
Facility Management	50	0	0	0	0	0				
Logistik	35	0	0	0	0	0				
Medieninformatik	65	0	65	0	80	0				
Wirtschaftsinformatik	70	0	70	0	80	0				
Wirtschaftsingenieurwesen	100	0	0	0	0	0				
6. Universität Kassel										
Architektur	120	0	120	0	120	0	100	0		
Biologie	70									
Geschichte	65									
Nanostrukturwissenschaft	35	0	35	0	35	0	35	0		
Politikwissenschaft	95	0	60	0	65					
Soziale Arbeit	382	0	312	0	312					
Wirtschaftsingenieurwesen	135	0	100	0	100	0	100	0		
Wirtschaftsrecht	98	0	63	0	63					
Wirtschaftswissenschaften	355	0	320	0	320	0	320	0		
7. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	125									
Biology	160									
Biomedical Science	60	0	60	0						
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	160									
Kunst, Musik, Medien: Vermittlung und Organisation	70									
Medienwissenschaft	50									
Medizin	270	0	242	0	234	0	221	0	221	0
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	121	0	112	0						
Pharmazie	102	82	82	82	82	82	82	82		
Politikwissenschaft (Bachelor)	126									
Psychologie	134	0	110	0	110	0	110	0	110	
Sozialwissenschaften	127									
Sprache und Kommunikation	95									
Zahnmedizin	30	27	27	27	27	27	27	27	27	27
8. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	60	43	43	43	43	43				
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	30	0								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	30	0								
Business Administration	80	80	80	80	80	80				
Business Law	80	80	80	80	80	80	80	80		
Innenarchitektur	33	33	33	33	33	33				
Insurance and Finance	80	80	80	80	80	80	80	80		
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
International Business and Industrial Engineering	60	0	55	0	55	0	55			

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kommunikationsdesign	30	33	33	33	33	33				
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891)	3									
Landschaftsarchitektur	50	0	50	0	50	0	50			
Maschinenbau	90	45	85	40	85	40				
Media Management	50	45	45	45	45	45				
Medieninformatik	50	0	50	0	50	0				
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	0	35								
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	100	50	100	0						

B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien		60	0	60	0			
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien		90	0					
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		105	0	105	0			
Englisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		60	0					
Englisch für das Lehramt an Gymnasien		150	0					
Studiengang für das Lehramt an Förderschulen		105	0	105	0			
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen		130	0	130	0			
2. Universität Kassel								
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		90	0	50				
Biologie für das Lehramt an Gymnasien		45	0	45	0	35	0	35
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		45	0	45	0	35	0	
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien		90	0	90	0	90	0	90
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		90	0	90	0	90	0	
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien		45	0					
Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		20	0					
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien		65	0					
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		45	0					
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen		160	0	130	0	130	0	
3. Philipps-Universität Marburg								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien		60	0					
Chemie für das Lehramt an Gymnasien		40						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	160							
Englisch für das Lehramt an Gymnasien	115							
Erdkunde für das Lehramt an Gymnasien	62							
Ethik für das Lehramt an Gymnasien	40							
Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien	35							
Französisch für das Lehramt an Gymnasien	40							
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	115							
Griechisch für das Lehramt an Gymnasien	10							
Informatik für das Lehramt an Gymnasien	20							
Italienisch für das Lehramt an Gymnasien	10							
Katholische Religion für das Lehramt an Gymnasien	20							
Latein für das Lehramt an Gymnasien	50							
Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	70							
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien	20							
Physik für das Lehramt an Gymnasien	30							
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	70							
Spanisch für das Lehramt an Gymnasien	30							
Sport für das Lehramt an Gymnasien	123	0						

C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Hochschule Fulda				
Food Processing		15		
Intercultural Communication and European Studies		30		
Internationales Management		30		
Public Health		15		
Public Health Nutrition		15		
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)		0		
2. Justus-Liebig-Universität Gießen				
Biologie		85	0	
3. Philipps-Universität Marburg				
Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie		10		
Physiotherapie		0		

D. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Fachhochschule Frankfurt am Main				
Wirtschaftsingenieurwesen	40	0	40	

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) oder der Vergabeverordnung ZVS vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706),
 2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen
- zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 2008

Für die Hessische Sozialministerin

Zugleich mit der Leitung des Hessischen Ministeriums
für Wissenschaft und Kunst beauftragt

Der Hessische Minister
der Justiz

Banzer

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
